

99001040001001, 99001040001001

Erlaubnis für die Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370968774/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040001001, 99001040001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für die Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfallwirtschaftlich, Gefährlich, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Beförderer, Sammler, Abfälle, Entsorgungsfachbetrieb, Händler, Abfall, Makler, Tätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__54.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/__10.html
Teaser	Wenn Sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit gefährlichen Abfällen handeln wollen, müssen Sie für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wollen Sie eine abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen aufnehmen, z.B. als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen tätig werden, beantragen Sie eine Erlaubnis für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde. Sind Sie von der Erlaubnispflicht befreit, reicht die Anzeige Ihrer Tätigkeit aus. Haben Sie bereits eine Erlaubnis für Ihre Tätigkeit erhalten, und es haben sich wesentliche Umstände geändert, so müssen Sie die Erlaubnis erneut beantragen. Die Erlaubnispflicht gilt sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen.
Erforderliche Unterlagen	• Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt) • die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Anzeige (nur, wenn Sie eine Änderungsanzeige erstellen möchten) • Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur

Modul

Sachverhalt

Gewerbeanmeldung besteht)

- ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist)
- Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht)
- Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
- Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet)

Voraussetzungen

Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
- der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Kosten

Es wird eine Gebühr nach der Verwaltungskostenordnung des HMUKLV (in der jeweils geltenden Form) erhoben. Für elektronisch abgewinkelte Verfahren fallen geringere Gebühren (800 Euro) an als für Verfahren in schriftlicher Form (1000 Euro). Die angegebenen Gebühren sind geplant, aktuell Rahmengebühr 200-500 Euro.

Verfahrensablauf

Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen diese Tätigkeit aufnehmen oder haben sich wesentliche Umstände Ihrer Tätigkeit geändert, beantragen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde. Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. Im Falle des Onlineformulars müssen Sie den Antrag zum Abschluss qualifiziert elektronisch signieren. Hierzu kann z.B. die im elektronischen

Modul
Sachverhalt

Abfallnachweisverfahren genutzte Signaturkarte und der dort verwandte Kartenleser eingesetzt werden. Zur Signatur ist eine Signatur-Software der Firma Governikus, Signer WebEdition notwendig. Die Software muss im Vorfeld auf Ihrem Rechnersystem lokal installiert sein. Den Download mit Anweisungen erhalten Sie auf der Website der GADSYS. Die Behörde sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung zu. Nach Prüfung des Antrags und Ihrer Unterlagen kann die die Behörde

- Unterlagen nachfordern oder
- die Erlaubnis mit oder ohne Nebenbestimmungen erteilen oder
- die Erlaubnis ablehnen.

Bearbeitungsdauer
Frist

vor Aufnahme der Tätigkeit

weiterführende Informationen
Hinweise

Die Erlaubnis ist beim Ausführen der Tätigkeit mitzuführen.

Rechtsbehelf
Kurztext

- abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Erteilung der Erlaubnis
- Für die Aufnahme der abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen, z.B. als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Bei einer Befreiung von der Erlaubnispflicht, reicht die Anzeige Ihrer Tätigkeit aus.
- Antrag muss schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
- Es fallen Gebühren an.
- Zuständige Stelle: Die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien prüfen und erteilen Erlaubnisse für Betriebe, die ihren Hauptsitz im jeweiligen Dienstbezirk haben. Betriebe, die keinen Hauptsitz oder keine Niederlassung in Deutschland haben, können hessenweit zentral in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums

Modul	Sachverhalt
	Darmstadt eine Erlaubnis erhalten.
Ansprechpunkt	Die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien prüfen und erteilen Erlaubnisse für Betriebe, die ihren Hauptsitz im jeweiligen Dienstbezirk haben. Betriebe, die keinen Hauptsitz oder keine Niederlassung in Deutschland haben, können hessenweit zentral in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Erlaubnis erhalten.
Zuständige Stelle	
Formulare	• Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Applying for a permit to commence waste management activities, Erlaubnis für die Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit beantragen